



BUKS

Vereinssatzung BUKS e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Name des Vereins lautet „Bunte Kultur Schmalkalden“ (BUKS e.V.) und wird im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 98574 Schmalkalden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 1) Förderung von Kunst und Kultur
- 2) Förderung der Heimatpflege und von traditionellem Brauchtum
- 3) Förderung der Volks- und Berufsbildung
- 4) Förderung von Wissenschaft und Forschung
- 5) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- 6) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- eigene Maßnahmen sowie die Unterstützung ähnlich gearteter Bemühungen zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- eigene Maßnahmen sowie die Unterstützung ähnlich gearteter Bemühungen zur Schaffung von Kunst
- Schaffen von Angeboten sowie die Unterstützung ähnlich gearteter Bemühungen zur Förderung einer nachhaltigen Lebenskultur
- Schaffen von Angeboten sowie die Unterstützung ähnlich gearteter Bemühungen zur Verknüpfung von traditionellem Erfahrungswissen, Handwerk und neuen Technologien
- Förderung von lokalen Strukturen und Gemeinschaft
- Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
- Schaffen von Plattformen und Begegnungsangeboten zum Austausch zwischen verschiedenen Alters- und Gesellschaftsgruppen sowie Menschen unterschiedlicher Herkunft
- Schaffen von Angeboten sowie die Unterstützung ähnlich gearteter Bemühungen zur Bearbeitung vielfältiger gesellschaftsrelevanter und zeitaktueller Themenbereiche
- Förderung einer aktiven bürgerlichen Gesellschaft
- Förderung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit
- Anregung und Förderung von Forschungsvorhaben
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Firmen und Experten ähnlicher Zielsetzungen
- Einbindung der Mitglieder in die Organisation von öffentlichen Angeboten und Maßnahmen



BUKS

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen.
- 4) Vorstandstätigkeiten werden ehrenamtlich geleistet.
- 5) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Vorstandsmitglieder und Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen angemessenen Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Mitglieder sollen den Verein unterstützen und fördern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung legt in der Beitragsordnung des Vereins die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder sowie deren Fälligkeit fest.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Die Mitgliederversammlung legt in der Beitragsordnung die Höhe der jährlich zu zahlenden Mindestförderbeträge sowie deren Fälligkeit fest. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht, jedoch Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Mitgliedschaften sind nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes und nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Vereinsjahres eingereicht werden. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.



BUKS

§ 5 Finanzierung des Vereins

- 1) Der Verein bemüht sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben um öffentliche Zuschüsse, Spenden und Aufträge.
- 2) Eine wichtige Quelle der Vereinsfinanzierung sind die Beiträge der Fördermitglieder.
- 3) Der Verein bemüht sich im Rahmen der Gemeinnützigkeit um eigene Mittel.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeitende eingestellt wurden, ist die Geschäftsführung ihnen gegenüber vorgesetzt. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitglieder:innen entscheidet allein der Vorstand. Bei Mitgliederversammlungen hat die hauptamtliche Geschäftsführung anwesend zu sein. Sie darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 5) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum Vorstand aus den Leiter:innen einzelner Arbeitsgruppen bzw. Abteilungen des Vereins. Die Gründung und Auflösung einzelner Arbeitsgruppen bzw. Abteilungen des Vereins sowie die Besetzung dieser mit zuständigen Leiter:innen wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6) Der erweiterte Vorstand hat eine beratende und unterstützende Funktion gegenüber dem Vorstand.



BUKS

7) Die einzelnen Arbeitsgruppen bzw. Abteilungen des Vereins können von der Mitgliederversammlung Haushaltsmittel zugewiesen bekommen, die von den zuständigen Leiter:innen verwaltet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Form einer Jahresmitgliederversammlung statt.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- c) Beschlussfassung für die geprüfte Jahresabrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Genehmigung des Voranschlags, Verteilung der Haushaltsmittel
- f) Wahl der Kassenprüfer*Innen
- g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche oder elektronische Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Jahresmitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher postalisch oder elektronisch beim Vorstand einzureichen. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder das verlangt. Die Jahresrechnung ist durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied (Kassenprüfer) zu prüfen.



BUKS

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturverein Villa K e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 21.04.2023

Schmalkalden, den 21.04.2023